

Vereinsstatuten PRO EGGENBURG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro Eggenburg“ und hat seinen Sitz in Eggenburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Die Bewahrung und Präsentation des Kulturerbes und Kulturguts in Eggenburg
- Die Erforschung, Aufbereitung und Darstellung der Geschichte der Stadt Eggenburg
- Die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, welche die Erhaltung des historischen Charakters der Stadt Eggenburg, ihre Bauwerke und Denkmäler zum Gegenstand haben.
- Die Förderung des geschichtlichen Verständnisses, des Verständnisses für das Bewahren des kulturgeschichtlichen Erbes der Bevölkerung und des kulturellen Verständnisses.
- Die Durchführung von Veranstaltungen (u.a. Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Lesungen und Exkursionen) zur Erhöhung des geschichtlichen und kulturellen Verständnisses in der Stadt
- Allenfalls den Betrieb eines oder mehrerer Museen
- Die Beschaffung der erforderlichen Mittel, um die Vereinszwecke erfüllen zu können

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen

- die Abhaltung von Vorträgen, Konzerten, Lesungen und Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen für die Vereinsmitglieder und weitere Personen
- die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten
- die Herausgabe von Publikationen
- die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven
- die Aufbewahrung von Sammlungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen und
- der Betrieb eines oder mehrerer Museen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden

- durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Durchführung von Sammlungen, Schenkungen, Vermächnisse, Erlöse aus Verkäufen, Eintrittserlöse, Erträgnisse aus Veranstaltungen und anderen Unternehmungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen von Geld- und Sachwerten.

§4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich voll an der Arbeit des Vereins beteiligen oder die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen unterstützen. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verletzung der Mitgliedspflichten (insbesondere der Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge) und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.3 genannten Gründen von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Zugang zu allen Veranstaltungen und zu den Einrichtungen des Vereins. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) sowie über In-sich-Geschäfte des Vereins mit ihren Organwaltern zu informieren. Die Rechnungsprüfer haben über die Prüfung zu berichten.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins binnen vier Wochen verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck von „Pro Eggenburg“ Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu

beachten. Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Hauptversammlung („Mitgliederversammlung“)

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der Hauptversammlung
- Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen eines Rechnungsprüfers
- Beschluss der Rechnungsprüfer oder
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(2) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-mail Adresse einzuladen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat Zeitpunkt und Ort sowie deren Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 Z1 bis 3), durch den Obmann, durch die Rechnungsprüfer (Abs.1 Z.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.1 Z. 5)

(3) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzubringen.

(4) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf zusammen mit der eigenen Stimme insgesamt nur zwei Stimmrechte ausüben.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und dürfen nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt wurde.

(7) Der Hauptversammlung obliegen

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
- Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer
- Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Die Beratung und/oder Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, 2 Obmann-Stellvertretern, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie zwei bis fünf Beiräten. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (2) Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied vorübergehend zu kooptieren. Bei der nächstfolgenden Hauptversammlung ist für diese Stelle eine Ergänzungswahl für die restliche Funktionsperiode durchzuführen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands

(Vorstandsmitglieds) in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand als „Leitungsorgan“ obliegt die Leitung des Vereins „Pro Eggenburg“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung einer Vermögensübersicht
- Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, sofern nicht andere dazu berufen sind.
- Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Hauptversammlung dafür zuständig ist

§10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden >Geschäfte des Vereins. Schriftführer , Kassier und die Stellvertreter unterstützen ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen)des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gesellschaftsorgan
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter. Ihnen können aber auch Aufgabenbereiche ihrer jeweiligen Funktion eigenständig oder unterstützend übertragen werden

§11 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. §8 Abs6 gilt sinngemäß
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es wird von der Hauptversammlung. Es wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt, bei Ausfall eines Mitglieds ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Periode durchzuführen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die ihrerseits einen Vorsitzenden oder Vorsitzende wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Hauptversammlung und des Ausschusses – angehören. Bei Befangenheit ruht die Funktion im Schiedsgericht für diesen Gegenstand. Sollten weniger als drei Mitglieder zur Entscheidung berufen sein, so kann das Schiedsgericht weitere Mitglieder für diesen Gegenstand kooptieren.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner unbefangenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§13 Freiwillige Auflösung

Die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche

Zwecke wie „Pro Eggenburg“ verfolgt, jedenfalls aber nachweislich alle Kriterien der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der §§34 bis 47 BAO aufweist.

Eggenburg im August 2009